



Satzung für die Schüler-Genossenschaft (Schüler-Gen)

Die Punkte in kursiver Schreibweise sind möglich, aber nicht erforderlich.

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-Gen ... ist ein pädagogisches Projekt der ... (Schule mit Adresse).
Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schülerinnen und Schüler praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen Kompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit entwickeln und anwenden.
- (2) Das Ziel der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder.
- (3) *Weiteres Anliegen der Schüler-Gen ist ...*
- (4) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind in der Kooperationsvereinbarung vom ... geregelt.
- (5) Die Schüler-Gen bietet folgende Produkte/Dienstleistungen an¹:
 - ...
 - ...

§2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital setzt sich bei Gründung der Schülerfirma aus den Genossenschaftsanteilen zusammen. Ein Genossenschaftsanteil beträgt mindestens ... Euro. Jedes Mitglied der Genossenschaft verfügt lediglich über eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Höhe seines Genossenschaftsanteils.
- (2) Nach Gründung der Genossenschaft ist die Aufnahme weiterer Mitglieder jederzeit möglich.
- (3) Der eingezahlte Genossenschaftsanteil kann auf Antrag nach dem Ausscheiden eines Mitglieds an dieses ausgezahlt werden.
- (4) Genossenschaftsanteile sind nicht auf andere Personen oder Institutionen übertragbar.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4 Genosschafter/Genosschafterinnen

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden,
 - Schüler, Schülerinnen oder Lehrkräfte der Schule sowie

¹ Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

- andere Personen oder Institutionen, die mit der Schule oder Schülerfirma in Verbindung stehen und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.
- Mitarbeitende der Schülerfirma sind verpflichtend Mitglieder der Genossenschaft.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten ihren Genossenschaftsanteil und bekommen eine Kopie der Satzung.
 - (3) Die Mitgliedschaft in der S-Gen endet automatisch beim Verlassen der Schule, auf eigenen Wunsch unter Einhaltung einer Frist von ... Wochen oder bei Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft auch nach Verlassen der Schule weiter bestehen.
 - (4) Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
 - (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Genossenschaft zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren.

§ 5 Aufbau der Schülerfirma

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Genossenschaft.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl oder jährliche Bestätigung des Vorstands
 - b. *Wahl oder jährliche Bestätigung des Aufsichtsrates (sofern ein Aufsichtsrat gebildet wird)*
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands (*sofern vorhanden des Aufsichtsrats*) über das vergangene Geschäftsjahr
 - d. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über künftige Vorhaben
 - e. Entscheidung über die Verwendung des Gewinns auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstands
 - f. Entscheidung über die Auflösung der Schüler-Genossenschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Mitglieder sind dazu einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zu gleichen Teilen.

b) Aufsichtsrat

(Dieses Organ ist ab 20 Mitgliedern sinnvoll.)

- (1) Der Aufsichtsrat handelt im Auftrag der Mitglieder und kontrolliert die Arbeit des Vorstands. Er besteht aus ... Mitgliedern (mindestens 3).
- (2) Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, prüft dessen Jahresbericht und Vorschlag zur Gewinnverwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

c) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ... Mitarbeitenden (mindestens 2). Er organisiert und leitet alle die Genossenschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1 (5) in Absprache mit der projektbegleitenden Lehrkraft. Sie entscheiden über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein *(sofern kein Aufsichtsrat gebildet wird)*. Er führt die Mitgliederliste mit ihren Genossenschaftsanteilen.
- (3) Der Vorstand erstellt den Geschäftsbericht.
- (4) Mitglieder des Vorstands dürfen keine Aufsichtsräte sein.

d) Mitarbeitende

- (1) Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schülergenossenschaft genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursachenden haftbar gemacht.

e) Abteilungen

- (1) Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Finanzen
 - Marketing
 - ...
- (2) Jede Abteilung verfügt über eine gewählte verantwortliche Person.

§ 6 Auflösung

- (1) Soll die Arbeit der Schülerfirma eingestellt werden, wird diese zu einem konkreten Stichtag aufgelöst. Bis dahin erstellt der Vorstand eine Abschlussbilanz samt Inventarliste über vorhandenes Vermögen. Außerdem erarbeitet er einen Vorschlag zur Verwendung der Einlagen, Gelder und Güter.
- (2) Eine abschließende Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Vorschlag. Außerdem müssen alle Partner der Kooperationsvereinbarung – sofern sie nicht

Mitglieder sind - dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

§ 7 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am ... in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ort / Datum / Unterschrift der Gründungsmitglieder

